

# Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang IV. Band III.

Nro. 58.

Samstag, den 18. Dezember 1852.

---

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

---

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 13. Dezember 1852.)

In einer Note vom 25. Juli abhin hat der königl. sardinische Geschäftsträger in der Schweiz dem Bundesrath die Anzeige gemacht, daß die königliche Regierung bereit sei, die Abschaffung der Patentgebühren für schweizerische Handelsreisende vertragsgemäß festzustellen, und deshalb die nöthigen Verordnungen zu erlassen, sobald ihr von Seite des Bundesrathes die Namen der abhändernden Kantone mitgetheilt sein werden.

Da nun die Regierungen der Kantone Zürich, Bern, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf ihren Beitritt zu obiger Ueber-

einkunft erklärt haben, so beschloß der Bundesrath, hievon sowohl den Kantonsregierungen als der königl. sardinischen Regierung Kenntniß zu geben, und letztere zudem einzuladen, ihrer Zusage gemäß nunmehr die Reisenden für Handelshäuser aus den obgenannten Kantonen von den Patentgebühren zu befreien, so wie auch an die Kantone das gleiche Gesuch zu Gunsten der Reisenden sardinischer Handelshäuser ergehen zu lassen.

Im Fernern hat sich der Bundesrath vorbehalten, der königl. sardinischen Regierung Anzeige zu machen, wenn der eine oder andere von den sieben noch nicht abhärirten Kantonen: Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Graubünden und Wallis sich entschließen sollte, in das erwähnte Reziprozitätsverhältniß zu treten.

---

Mit Zuschrift vom 11. dteß machte der k. k. österreichische Geschäftsträger in der Schweiz dem Bundesrath die Mittheilung, daß die kaiserl. oberste Polizeibehörde, im Einverständniß mit dem dortigen Ministerium des Innern, hinsichtlich der Legitimation der Fuhrleute und ihrer Knechte, zu verordnen für gut gefunden habe: daß, vom 1. September dieses Jahres an, die Fuhrleute, so wie deren Knechte mit einem legalen Passe, oder mit einem gehörig vidimirten Heimathscheine sich versehen müssen.

Da von dieser Verpflichtung die in gedachte Kategorie gehörigen Ausländer nicht ausgenommen werden können, so stellte der k. k. österreichische Geschäftsträger an den Bundesrath das Gesuch, obige Verfügung auf geeignet findende Weise zur Kenntniß des Publikums bringen zu wollen.

---

(Vom 15. Dezember 1852.)

Das vom Großen Rathe des Kantons Aargau unterm 29. Weinmonat d. J. erlassene und aus 148 Paragraphen bestehende Gesetz über Organisation des dortigen Militärwesens hat die Genehmigung des Bundesrathes erhalten.

---

Herr Philippe Dgay, von Lausanne, ist zum eidg. Stabssekretär ernannt worden.

---

(Vom 17. Dezember 1852.)

In Beziehung auf den Bundesbeschluß, betreffend das den kaiserlich-brasilianischen Konsularagenten zu haltende Gegenrecht, vom 17. Juli 1852 (Amtl. Samml. III, pag. 146), machte das brasilianische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, mit Note vom 2. November l. J., dem schweiz. Konsulate in Rio de Janeiro die Eröffnung, daß es nach der vom Bundesrathe dießfalls gegebenen Erklärung die erforderlichen Weisungen ertheilt habe, damit gegen die schweiz. Konsularagenten und Bürger das Gegenrecht beobachtet werde; immerhin in dem Verstande, daß diese Uebereinkunft ganz oder theilweise außer Kraft trete, sobald dieselbe von der einen Regierung der andern gekündigt werde. In Folge dieser Erklärung tritt die in Frage stehende Uebereinkunft nunmehr in Kraft.

---

Auf den Antrag des schweiz. Post- und Baudepartements hat der Bundesrath beschlossen, auf dem Postbureau in Vevre eine weitere Kommissstelle, mit einem jährlichen Gehalte von Fr. 1200, zu eröffnen.

---

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1852             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 3                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 58               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 18.12.1852       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 289-291          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 001 029       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.  
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.  
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.